

Geschäftsverzeichnissnr. 1759
Urteil Nr. 10/2001 vom 7. Februar 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 12. Februar 1999 « zur Einfügung eines Artikels 15ter in das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und eines Artikels 16bis in die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat », erhoben von der VoG Vlaamse Concentratie und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Vlaamse Concentratie, die in 1800 Vilvoorde, Koningslosteenweg 7, Domizil erwählt hat, F. Vanhecke, der in 1800 Vilvoorde, Koningslosteenweg 7, Domizil erwählt hat, W. Verreycken, der in 9420 Erpe-Mere, Opaaigem 15, Domizil erwählt hat, G. Annemans, der in 1800 Vilvoorde, Koningslosteenweg 7, Domizil erwählt hat, und F. Dewinter, der in 1800 Vilvoorde, Koningslosteenweg 7, Domizil erwählt hat, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Februar 1999 « zur Einfügung eines Artikels 15^{ter} in das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und eines Artikels 16^{bis} in die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. März 1999, Berichtigung veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. April 1999).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 1999.

Durch Anordnung vom 28. Oktober 1999 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag des Ministerrats vom selben Tag die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 29. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 28. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoG Ligue des droits de l'homme, Onderrichtsstraat 91, 1000 Brüssel, mit am 29. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 2. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 10. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 17. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoG Ligue des droits de l'homme, mit am 18. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Januar 2000 und vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. August 2000 bzw. 20. Februar 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2000 hat der Vorsitzende G. De Baets die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Oktober 2000 anberaumt.

Diese letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 5. Oktober 2000 hat der Hof die Verhandlung auf den 6. Dezember 2000 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2000

- erschienen

. RAR. Verreycken, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien, mit Ausnahme des Klägers W. Verreycken,

. RAP. Devers, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- RAP. Rondiat *loco* RA J.-M. Cheffert, RA T. Delaey und RA P.-Y. Gillet, in Dinant zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RAP. Lambert, in Brüssel zugelassen, für die VoG Ligue des droits de l'homme,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1999 fügt in das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien einen Artikel 15^{ter} mit folgendem Wortlaut ein:

« § 1. Wenn eine politische Partei durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber offensichtlich und durch mehrere übereinstimmende Indizien ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und durch die in Belgien gültigen Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden, muß die Dotation, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährt wird, binnen fünfzehn Tagen von der Kontrollkommission in Höhe des vom Staatsrat bestimmten Betrags gestrichen werden, wenn eine zweisprachige Kammer des Staatsrates es beschließt.

Jede Klage, die von mindestens fünf Mitgliedern der Kontrollkommission eingereicht wird, muß unmittelbar an den Staatsrat gerichtet werden. Die so übermittelte Klage vermerkt den Gegenstand des Antrags, den mutmaßlichen Urheber der beanstandeten Handlung, deren detaillierte Beschreibung und gegebenenfalls die Weise, wie sie finanziert wurde. Der Staatsrat spricht binnen zwei Monaten nach der Befassung einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Entscheid aus und kann beschließen, die Dotation zu streichen, die der in Artikel 22 erwähnten Einrichtung aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährt wird, entweder in Höhe des doppelten Betrags der für die Ausführung dieser Handlung finanzierten oder getätigten Ausgaben oder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr.

§ 2. Gegen den Entscheid des Staatsrates kann binnen dreißig Tagen eine Kassationsbeschwerde vor dem Kassationshof eingeleitet werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Das Verfahren und die Modalitäten, nach denen die Betreffenden angehört werden, werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß festgelegt. »

Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1999 fügt in die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat einen Artikel 16^{bis} mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Abteilung befindet im Wege von Entscheiden über die in Anwendung von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien eingereichten Klagen. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

Was den Gegenstand der Klage betrifft

A.1. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigerklärung des neuen Artikels 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989, insbesondere von Paragraph 1 Absätze 1 und 2, Satz 2 von Paragraph 2 und der Gesamtheit von Paragraph 3 sowie die völlige Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1999.

Was die Eigenschaft und die Prozeßfähigkeit der klagenden Parteien betrifft

A.2.1. Die erste klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die anerkannt sei, um Parteidotationen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1989 entgegenzunehmen. Der zweite bis sechste Kläger seien natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als gewählte Mandatsinhaber und Fraktionsführer von parlamentarischen Versammlungen sowie als Präsident und Mitglieder des Parteivorstandes des «Vlaams Blok».

A.2.2. Der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft führen an, daß die Klage der ersten klagenden Partei in Ermangelung eines Klageerhebungsbeschlusses unzulässig sei.

A.2.3. Der Beschluß des Verwaltungsrates der ersten klagenden Partei ist dem Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien als Anlage beigefügt.

Was das Interesse der klagenden Parteien betrifft

A.3. Die klagenden Parteien führen an, daß sie ein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten, die ihrer Auffassung nach angenommen worden seien, um ihnen die Dotation zu entziehen, die sie in den vergangenen Jahren problemlos erhalten hätten.

A.4. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigklärung des neuen Artikels 15^{ter} hätten, der lediglich eine weitere Ausarbeitung des bereits bestehenden Sanktionsmechanismus von Artikel 15^{bis} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 sei.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, daß die neue Bestimmung die frühere Regelung effizienter mache und die Rechte aller gewährleiste, indem sie das Einschreiten des Staatsrates und des Kassationshofes vorsehe, was sich also nicht in ungünstigem Sinne auf die klagenden Parteien auswirken könne.

A.5. Der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft führen ferner an, daß die klagenden Parteien nichts von einer Bestimmung zu befürchten hätten, die lediglich die Streichung der Dotation für politische Parteien vorsehe, wenn deren feindselige Einstellung gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Zusatzprotokollen zu dieser Konvention nachgewiesen sei.

Falls die klagenden Parteien dennoch befürchteten, Gegenstand der neuen Sanktionen zu sein, so besäßen sie kein gesetzliches und vor dem Hof annehmbares Interesse.

A.6.1. Um ihr Interesse an der Klage zu untermauern, verweist die erste klagende Partei auf ihre Eigenschaft als anerkannte Einrichtung für die Entgegennahme der Dotationen, die der politischen Partei « Vlaams Blok » zustünden.

A.6.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, daß die erste klagende Partei nicht darlege, welche Zielsetzung sie anstrebe, wobei diese Zielsetzung weder mit dem Gemeinwohl noch mit den individuellen Interessen ihrer Mitglieder übereinstimmen dürfe. Da die Vereinigung insbesondere die individuellen Interessen ihrer Mitglieder verteidige und die Dotationen vornehmlich den Politikern zugute kämen, sei die erste klagende Partei von der angefochtenen Bestimmung nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen. Die bloße Anerkennung als Einrichtung zur Entgegennahme der Dotationen könne nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft ihr Interesse nicht rechtfertigen.

A.6.3. Die erste klagende Partei bemerkt, daß politische Parteien gewöhnlich keine Rechtspersönlichkeit besäßen und daß das Gesetz vom 4. Juli 1989 festgelegt habe, daß die einer Partei zustehende Dotation einer vom König anerkannten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausbezahlt werde. Sie sei nicht nur anerkannt, um die Dotationen entgegenzunehmen, sondern habe auch den allgemeinen Auftrag, den «Vlaams Blok» finanziell und materiell zu unterstützen, und organisiere die verschiedensten Tätigkeiten, die mit einem Teil der Dotation finanziert würden.

A.7.1. Der zweite bis sechste Kläger verweisen auf ihre jeweiligen Eigenschaften als Präsident des « Vlaams Blok », als Mitglieder des Parteivorstandes des « Vlaams Blok » und als Fraktionsführer im Europäischen Parlament, im Senat, in der Abgeordnetenkammer und im Flämischen Parlament. Sie erklären, verschiedene Broschüren für die Partei herausgegeben zu haben; dank der Dotationen hätten verschiedene andere Tätigkeiten organisiert werden können, wie Studientage und Publikationen. Dies alles würde durch das Wegfallen der Dotationen erheblich erschwert werden.

A.7.2. Der Ministerrat bemerkt, daß die Dotation für den « Vlaams Blok » lediglich der ersten klagenden Partei zustehe und daß die Mitglieder der Partei daher nicht unmittelbar von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien.

Auch die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung sind der Auffassung, daß die zweite bis fünfte klagende Partei nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen seien. Dies gelte um so mehr für den zweiten und fünften Kläger in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen beziehungsweise Flämischen Parlamentes, die auf keinen Fall ein Interesse an der Finanzierung der politischen Parteien, die im föderalen Parlament vertreten seien, hätten. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft seien die Beispiele für nachteilige Auswirkungen, die von den klagenden Parteien angeführt würden, außerdem vage und undeutlich.

A.7.3. Der zweite Kläger erwidert, daß er als Präsident der faktischen Vereinigung « Vlaams Blok » ein ausreichendes Interesse an seiner Klage habe, unbeschadet seiner Eigenschaft als Fraktionsführer im Europäischen Parlament, aufgrund deren er ebenso ein Interesse habe wie die anderen klagenden Parteien.

Der dritte bis fünfte Kläger wiederholen, daß sie als Mitglieder des obersten Organs ihrer Partei und als Fraktionsführer unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen beeinflusst würden, da diese die Finanzierung ihrer Tätigkeiten und Publikationen erschwerten. Sie fügen hinzu, daß ihre parlamentarische Immunität bedroht werde, da sie für eine Meinungsäußerung bestraft werden könnten.

In bezug auf die Intervention der VoG Ligue des droits de l'homme

A.8.1. Die VoG Ligue des droits de l'homme hat einen Interventionsschriftsatz eingereicht. Sie erklärt, als Zielsetzung die Bekämpfung von Unrecht und von jeglicher willkürlichen Verletzung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu verfolgen. Sie verteidige die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, die unter anderem in der belgischen Verfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben seien.

Sie führt ein kollektives Interesse an, um Zugang zum vorliegenden Verfahren zu haben. Sie bemerkt, daß der Hof ihr Interesse bereits in der Vergangenheit angenommen habe. Nach Auffassung der intervenierenden Partei sei es deutlich, daß das angefochtene Gesetz sich auf ihren Vereinigungszweck auswirken könne.

A.8.2. Die klagenden Parteien fordern, daß die intervenierende Partei ihre veröffentlichte Satzung sowie den Beschluß, vor Gericht aufzutreten, in der Verfahrenssprache vorlegen solle.

Nach Auffassung der klagenden Parteien weise die VoG Ligue des droits de l'homme nicht nach, daß ihr Vereinigungszweck durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sei, und sei die Intervention folglich nicht zulässig.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.9.1. Der erste Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem feststeht, daß eine bestimmte VoG, die von einer politischen Partei hierzu bestimmt wurde, die vollständige Jahresdotations der öffentlichen Hand verlieren kann, während andere VoG, die von anderen politischen Parteien bestimmt wurden, weiterhin die Dotation erhalten;

Während ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen nach einem objektiven Kriterium, das vernünftig gerechtfertigt ist, erfolgen muß; ».

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß das angefochtene Gesetz eine politische Kontrolle des Inhaltes des Parteiprogramms und der politischen Arbeit einer Partei auf der Grundlage von nicht objektiven Kriterien einführe, wie « offensichtliche » Indizien, « mehrere übereinstimmende Indizien » und « feindselige Einstellung gegenüber [...] ». Außerdem würden diese ungenauen Kriterien von einer Kontrollkommission beurteilt, die politisch zusammengesetzt sowie gleichzeitig Richter und Partei sei.

A.9.2. Der Ministerrat, der den ersten, zweiten, dritten, sechsten, achten und neunten Klagegrund zusammen aufgreift, bemerkt zunächst und vor allem, daß das Gesetz vom 12. Februar 1999 keinen Behandlungsunterschied einführe und für alle politischen Parteien gleichermaßen gelte.

Nach Auffassung des Ministerrates stehe es außer Zweifel, daß die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Zusatzprotokolle zu dieser Konvention, die in Belgien in Kraft seien, gewährleistet würden, zu dem gehörten, was allgemein als wesentlich für die Wahrung einer jeden demokratischen Gesellschaft innerhalb des europäischen Raums angesehen werde. Diese Vertragstexte bildeten daher objektive und angemessene Kriterien für die Zuerkennung der öffentlichen Unterstützung an politische Parteien.

Bei der Abwägung zwischen einerseits dem Interesse und der Wahrung einer strikten Gleichheit zwischen politischen Parteien und andererseits dem Schutz der Grundrechte und -freiheiten dürfe letzteres innerhalb gewisser Grenzen den Vorrang haben, und im vorliegenden Fall lediglich auf finanzieller Ebene. Das Recht auf freie Meinungsäußerung sei nämlich nicht absolut.

Der Ministerrat führt an, es sei ein Verdienst des Gesetzes vom 12. Februar 1999, die bestehende Sanktionsregelung besser auf die Zielsetzung abzustimmen, indem eine « feindselige Einstellung » an die Stelle der « Nichtbeachtung » trete, indem die Sanktionen verfeinert würden und ein größerer Rechtsschutz eingebaut werde.

Nach Darlegung des Ministerrates könne die parlamentarische Kontrollkommission in der Praxis von zwei politischen Fraktionen befaßt werden, so daß der von den klagenden Parteien angeführte Konflikt zwischen der politischen Mehrheit und der Opposition nicht bestehe.

Der Ministerrat bemerkt, daß der Gesetzgeber sich an das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gehalten habe, um die Kriterien festzulegen, aus denen die « feindselige Einstellung » gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Zusatzprotokollen zu dieser Konvention hervorgehen müsse. Er zitiert auch die Vorarbeiten, aus denen hervorgehe, daß es sich um eine echte Bedrohung dieser Rechte und Freiheiten handeln müsse. So betrachtet sei es für den Ministerrat deutlich, daß es sich nicht um Überzeugungen im engen Sinne handele, sondern um « Taten und Handlungen, d.h. offensichtliche, übereinstimmende Ausdrucksformen von Feindseligkeit ».

A.9.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert daran, daß der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 40/90 vom 21. Dezember 1990 erklärt habe, daß « es [...] nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz [steht], daß ein Ausschuß, der aus diesen Institutionen hervorgegangen ist, mit der Einhaltung der durch das Gesetz festgelegten Finanzierungsbedingungen beauftragt wird ».

Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft ermöglichten es die vorgeschriebenen Kriterien, jegliche Abweichung zu vermeiden, die den demokratischen Werten eines Rechtsstaates schaden würden, und seien sie objektiv, da sie von der Kontrollkommission beurteilt würden, deren Funktion nicht in Frage gestellt werden könne. Sie fügt hinzu, daß die Kontrollkommission lediglich die Aufgabe habe, die Rechtssache beim Staatsrat anhängig zu machen, der für eine korrekte und unparteiische Behandlung die Garantie biete. Die Mitglieder der Kontrollkommission könnten daher nicht als Richter und gleichzeitig Partei

angesehen werden, und die Zusammensetzung dieser Kommission beinhalte nicht die Diskriminierung, die von den klagenden Parteien angeprangert werde.

A.9.4. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß die vom Gesetzgeber angewandten Kriterien objektiv seien und im Verhältnis zur Zielsetzung stünden, die in der Notwendigkeit bestehe, die für den Rechtsstaat kennzeichnenden Rechte und Freiheiten zu sichern.

Auch die Wallonische Regierung verweist auf die jeweiligen Funktionen der Kontrollkommission und des Staatsrates. Sie sehe ebenfalls nicht ein, wie die Zusammensetzung der Kommission für die klagenden Parteien diskriminierend sein könne. Die Anzahl von fünf Mitgliedern, die notwendig seien, um die Kontrollkommission zu befassen, schließe einerseits aus, daß eine politische Mehrheit jede Untersuchung durch den Staatsrat verhindern würde, und andererseits, daß der Staatsrat ohne objektive Grundlage und nur mit dem Ziel, eine politische Partei zu schwächen, befaßt würde.

A.9.5. Nach Darlegung der VoGLigue des droits de l'homme solle mit dem angefochtenen Gesetz vermieden werden, daß die Allgemeinheit weiterhin Parteien finanziere, die die demokratischen Grundlagen unseres Staates und dessen eigentliches Bestehen angriffen. Der Behandlungsunterschied, der sich aus dem angefochtenen Gesetz ergebe, beruhe auf objektiven Kriterien, die in einem vernünftigen Zusammenhang zur Zielsetzung stünden; das Gesetz erfordere es nämlich, daß gegenüber den Grundrechten eine «feindselige Einstellung» festgestellt werde, die nicht nur «offensichtlich» sein müsse, sondern auch zu erkennen sein müsse anhand von «mehreren übereinstimmenden Indizien».

Die VoGLigue des droits de l'homme ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien das Gesetz falsch auslegten, wenn sie behaupteten, die Kontrollkommission bestehe aus politischen Konkurrenten der zu kontrollierenden Partei. Jedenfalls könne die Zusammensetzung der Kommission nicht mehr zur Diskussion gestellt werden, da sie bereits seit dem Gesetz vom 4. Juli 1989 feststehe und die Frist zur Nichtigkeitsklärung dieses Gesetzes abgelaufen sei. Im übrigen sei es nicht die Aufgabe der Kontrollkommission, die Dotation streichen zu lassen, sondern lediglich die Entscheidung des Staatsrates auszuführen, dessen Unparteilichkeit nicht in Frage zu stellen sei.

A.9.6. Die klagenden Parteien führen an, daß der bestehende Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989 bereits als objektive Bedingung für die Dotation vorschreibe, daß in der Satzung oder im Parteiprogramm die Achtung vor den Grundrechten und -freiheiten festgehalten sei. Sie erklären, nicht einzusehen, warum diese deutliche Bestimmung noch einer «konkreten Ausführung» bedürfen sollte oder «effizienter» gestaltet werden müsse.

Die angefochtene Norm gehe nach Auffassung der klagenden Parteien viel weiter als das vorgebliche Ziel, das darin bestehe, die Effizienz von Artikel 15*bis* zu verstärken. Die angefochtene Bestimmung führe ein ganz neues Kriterium ein und verfolge einen anderen Zweck, der darin bestehe, «die inhaltliche Kontrolle und Bestrafung einer Partei über ein Parteiprogramm durch politische Konkurrenten zu ermöglichen».

Nach Auffassung der klagenden Parteien seien die dabei angewandten Kriterien keineswegs objektiv, obwohl objektive Kriterien vorstellbar seien, wie eine Verurteilung Belgiens durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen einer Regel, die aus dem Programm einer bestimmten politischen Partei hervorgehe, oder eine Verurteilung durch ein Gericht wegen eines bestimmten Deliktes, beispielsweise Delikte im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und Freiheiten.

Zweiter Klagegrund

A.10.1. Dieser Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung;

Indem eine politische Partei ihre gesamte jährliche Dotation der öffentlichen Hand verlieren kann, wenn sie mit einer Meinungsäußerung andeutet, 'eine feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zu haben, die durch die EMRK und die Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden ';

Während Artikel 19 der Verfassung jedem die Freiheit gewährleistet, zu allem seine Ansichten kundzutun, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte, und zwar ohne jede Diskriminierung; ».

Die klagenden Parteien führen an, daß jeder Bürger seine Meinung frei äußern könne, unbeschadet der Ahndung von Delikten, die durch ein deutliches Strafgesetz festgelegt seien, im Gegensatz zu einer politischen Partei sowie ihren Kandidaten und gewählten Mandatsinhabern, die infolge des angefochtenen Gesetzes für die

Äußerung einer bestimmten Meinung bestraft werden könnten, ohne daß diese Meinung durch den Gesetzgeber als Delikt betrachtet werde und ohne daß irgendeine Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit eine Verurteilung ausgesprochen habe.

A.10.2. Der Standpunkt des Ministerrates in bezug auf den zweiten Klagegrund ist bereits in seiner Antwort auf den ersten Klagegrund enthalten (A.9.2).

A.10.3. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Klagegrund zunächst unzulässig, insofern er einen Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung anführe, ohne darzulegen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen diskriminierend wären.

In jedem Fall sei der Klagegrund nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft unbegründet; die Freiheit der Meinungsäußerung sei nämlich nicht absolut. Es sei nicht unvernünftig, nicht jede feindselige Einstellung gegenüber den Grundrechten und -freiheiten zu tolerieren. Die Sanktion, die im Verlust der Dotation bestehe, erweise sich als vernünftig.

Im Gegensatz zu den Darlegungen der Kläger in ihrem Klagegrund würden der Staatsrat und der Kassationshof alle für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Rechtssache notwendigen Garantien bieten. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert an das obenerwähnte Urteil Nr. 40/90 des Hofes (Erwägung 5.B.3) und schlußfolgert, daß kein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung festzustellen sei.

A.10.4. Auch die Wallonische Regierung führt zunächst an, daß der zweite Klagegrund unzulässig sei, weil die klagenden Parteien nicht darlegten, warum der vorgebliche Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung darstellen würde.

Zur Hauptsache führt die Wallonische Regierung - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Schiedshofes - an, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nicht absolut sei und « bestimmten Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden kann, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der in den vorgenannten Vertragsbestimmungen ausdrücklich erwähnten Zielsetzungen notwendig sind » (Urteil Nr. 45/96 vom 12. Juli 1996, Erwägung B.7.6).

Die Wallonische Regierung bemerkt, daß niemand die in der Verfassung und in internationalen Verträgen verankerten Rechte und Freiheiten benutzen dürfe, um andere Grundrechte in diesen Texten zunichte zu machen. Dies sei *expressis verbis* in Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt.

Im vorliegenden Fall sei der Gesetzgeber sich nach Auffassung der Wallonischen Regierung der wesentlichen Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung voll bewußt gewesen, da er die Möglichkeit zur Abschaffung der Dotation auf die in Artikel 15^{ter} festgelegten Fälle begrenzt habe.

A.10.5. Die VoGLigue des droits de l'homme ist der Auffassung, daß in dem Klagegrund in Wirklichkeit ein Verstoß gegen Artikel 19 unabhängig von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angeführt werde, und daß er folglich unzulässig sei.

In jedem Fall müsse die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet werden, in dessen Absatz 2 festgelegt sei, daß die Ausübung dieses Rechtes in bestimmten Fällen gewissen Modalitäten unterworfen werden könne. Nach Auffassung der intervenierenden Partei sei es im übrigen nicht sicher, daß die angefochtene Gesetzgebung die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtige; sie verhindere keine Publikationen oder Zusammenkünfte, sondern verhindere lediglich, daß Parteien öffentliche Gelder verwendeten, um Erklärungen abzugeben, die eindeutig den Menschenrechten gegenüber feindselig seien.

A.10.6. Die klagenden Parteien erwidern, daß die angefochtenen Bestimmungen sehr wohl einen Behandlungsunterschied bedeuteten zwischen verschiedenen Kategorien von Personen, die in der Klageschrift gegenübergestellt würden, d.h. nicht nur die Kategorie der Personen, die ihre Meinung frei äußern könnten, gegenüber den Einrichtungen, die die Dotation nur auf der Grundlage einer Meinungsäußerung einer politischen Partei verlieren könnten, sondern auch die Kategorie der Parlamentarier, die sich auf Artikel 58 der

Verfassung berufen könnten, gegenüber den Parlamentariern, deren verfassungsmäßige Immunität durch die angefochtene Norm verletzt werde.

Die klagenden Parteien wiederholen, daß die einen vollkommen frei ihre Meinung äußern oder die parlamentarische Immunität genießen könnten, während die anderen zum Äußern einer bestimmten Meinung sich der Gefahr einer Sanktion aussetzen für eine Handlung, die nicht vom Gesetzgeber als Delikt betrachtet werde, und dies ohne daß irgendeine Gerichtsbarkeit eine Verurteilung vorgenommen hätte.

Dieser Behandlungsunterschied sei nach Auffassung der klagenden Parteien um so merkwürdiger, als die Europäische Menschenrechtskonvention es ermögliche, daß Staaten Vorbehalte gegen gewisse Bestimmungen davon anmeldeten oder die Konvention kündigten. Die Autoren der Konvention hätten also die Möglichkeit zu einer politischen Debatte über den Inhalt der Konvention offengelassen, doch die angefochtene Norm Sorge dafür, daß die Partei, die es wagen sollte, die Kündigung der Konvention vorzuschlagen, ihre Dotation verliere. Folglich sei die angefochtene Norm im Verhältnis zur Zielsetzung nicht vernünftig gerechtfertigt.

Dritter Klagegrund

A.11.1. Der dritte Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung;

Indem eine politische Partei, die durch Zutun von Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhabern 'offensichtlich' eine 'feindselige Einstellung' gegenüber den in Belgien gültigen Zusatzprotokollen zur EMRK zeigt, ihre vollständige jährliche Dotation der öffentlichen Hand verlieren kann;

Während Artikel 19 der Verfassung jedem die Freiheit gewährleistet, zu allem seine Ansichten kundzutun, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte, und zwar ohne jede Diskriminierung; ».

Mit diesem Klagegrund erläutern die klagenden Parteien, daß eine Partei, die beispielsweise die Wiedereinführung der Todesstrafe für bestimmte Straftaten befürworten würde, ihre Dotation der öffentlichen Hand verlieren würde. Die klagenden Parteien verweisen auf das sechste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe. « Obwohl die Kläger nicht einen solchen Standpunkt vertreten, kann nicht behauptet werden, daß die Abschaffung der Todesstrafe eine Tatsache ist, ohne die eine Demokratie nicht funktionieren kann ». Sie sind der Auffassung, daß eine politische Partei die Freiheit behalten muß, für die Wiedereinführung der Todesstrafe einzutreten, ohne dafür mit dem Verlust der Dotation bestraft zu werden.

A.11.2. Der Standpunkt des Ministerrates in bezug auf den dritten Klagegrund ist bereits in seiner Antwort auf den ersten Klagegrund enthalten (A.9.2).

A.11.3. An erster Stelle führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß der dritte Klagegrund ebenso wie der zweite Klagegrund wegen einer mangelhaften Erläuterung darüber, inwiefern der Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünde, unzulässig sei.

Hilfsweise führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß es nicht unvernünftig sei, nicht gleich welche feindselige Einstellung gegenüber den Grundrechten und -freiheiten, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet würden, gutzuheißen. « Diese Bestimmungen des internationalen Rechts drängen sich wegen ihres Vorrangs auf, und dies hat die Unwirksamkeit des dritten Klagegrunds der Kläger zur Folge. »

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt auch, daß alle politischen Parteien in jedem Fall auf die gleiche Weise behandelt würden.

A.11.4. Aus dem gleichen Grund wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt die Wallonische Regierung an erster Stelle an, daß der Klagegrund unzulässig sei.

Zur Hauptsache verweist die Wallonische Regierung auf ihre Antwort auf die vorherigen Klagegründe. Sie fügt hinzu, daß die Sanktion von Artikel 15^{ter} aufgrund des Zusammenhangs mit Artikel 15^{bis} sich sowohl auf die feindselige Einstellung gegenüber der Konvention selbst als auch gegenüber den Zusatzprotokollen zu dieser Konvention habe beziehen müssen.

Nach Auffassung der Wallonischen Regierung betreffe das sechste Zusatzprotokoll das Grundrecht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und auf Achtung vor der Person des Menschen, das ein integraler Bestandteil eines jeden demokratischen Staates sei. Es sei daher vernünftig und verhältnismäßig, die Dotation einer Partei abzuschaffen, die jede Verletzung dieser Grundrechte befürworte.

A.11.5. Nach Auffassung der VoG Ligue des droits de l'homme zweifelten die klagenden Parteien in Wirklichkeit die Zustimmung Belgiens zum sechsten Zusatzprotokoll an, was nicht fristgerecht sei.

Da die Kläger anführten, daß sie « nicht einen solchen Standpunkt einnehmen » (A.11.1), stelle sich für die Wallonische Regierung die Frage nach ihrem Interesse an dem Klagegrund, der die Möglichkeit anprangere, die Dotation einer Partei, die für die Wiedereinführung der Todesstrafe eintrete, einzubehalten.

Zur Hauptsache sei es nach Auffassung der Wallonischen Regierung nicht offensichtlich unvernünftig oder unverhältnismäßig, die Abschaffung der Todesstrafe ebenso wie das Recht auf Leben als ein Grundrecht anzusehen, das Bestandteil der Werte eines demokratischen Staates sei.

A.11.6. Wie beim zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß aus der Klageschrift deutlich hervorgehe, welche Kategorien von Rechtsuntergebenen im dritten Klagegrund miteinander verglichen würden.

Sie führen an, schon die bloße Tatsache, daß gewisse Rechte und Freiheiten nicht in der Konvention selbst, sondern in späteren Zusatzprotokollen vorgesehen seien, beweise, daß diese Rechte und Freiheiten zwar wichtig, aber weniger grundlegend für eine demokratische Gesellschaft seien.

Sie bemerken, daß die Todesstrafe in unserem Strafrecht erst durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 abgeschafft worden sei und « in den Vereinigten Staaten noch eine tägliche Praxis ist ». Sie schlußfolgern, daß die angefochtene Bestimmung die öffentliche politische Diskussion - und die Freiheit der Meinungsäußerung - über die Todesstrafe unverhältnismäßig und unvernünftig einschränke.

Vierter Klagegrund

A.12.1. Dieser Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem der Beschluß in bezug auf den Entzug der Dotation der öffentlichen Hand für eine politische Partei durch eine zweisprachige Kammer des Staatsrates getroffen werden wird;

Während der Staatsrat in allen anderen Rechtssachen Urteile in einsprachigen Kammern verkündet und ein Unterschied in der Behandlung von Kategorien von Personen anhand eines objektiven Kriteriums vorzunehmen ist, das vernünftig gerechtfertigt ist; ».

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß mit dem angefochtenen Gesetz ohne irgendeine Rechtfertigung beabsichtigt werde, auch Französischsprachige über die Partei urteilen zu lassen, der die Kläger angehörten, während diese Partei deutlich der niederländischen Sprachgruppe angehöre und demzufolge auch durch eine niederländischsprachige Kammer des Staatsrates beurteilt werden müsse.

A.12.2. Der Ministerrat führt an, daß ein Klagegrund, der den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend mache, erläutern müsse, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen seien und in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstießen. Klagegründe, die in Wirklichkeit den Verstoß gegen andere Bestimmungen als diejenigen, deren Beachtung der Hof überwache, anführten, seien nicht zulässig.

Nach Auffassung des Ministerrates habe dies die Unzulässigkeit des vierten, des fünften, des siebten und des zehnten Klagegrunds zur Folge.

In bezug auf den vierten Klagegrund verweist der Ministerrat auch darauf, daß die Kontrollkommission aus Parlamentariern und Senatoren sowohl der niederländischen als auch der französischen Sprachgruppe bestehe.

A.12.3. Mit dem Ministerrat vertritt die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Standpunkt, der Klagegrund sei nicht zulässig.

Zur Hauptsache führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß alle politischen Parteien gleich behandelt würden und daß die Zweisprachigkeit in dieser heiklen Angelegenheit geboten sei. Diese Regel beschwichtige auch die Befürchtung einer der Gemeinschaften und befreie den Staatsrat von jeder Kritik in bezug auf die Parteilichkeit. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fügt hinzu, der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung werde nicht verletzt durch die Tatsache, daß eine Rechtssache einer zweisprachigen Kammer des Staatsrates vorgelegt werde, und diese Zweisprachigkeit sei geboten, weil der Staatsrat auf die Klage von mindestens fünf Mitgliedern der Kontrollkommission hin urteile, die unterschiedlichen Sprachrollen angehören könnten.

A.12.4. Auch die Wallonische Regierung vertritt zunächst den Standpunkt, daß der Klagegrund nicht zulässig sei, und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie der Ministerrat anführt.

Zur Hauptsache sei die Wallonische Regierung der Auffassung, die Bedeutung der fraglichen Grundsätze und die notwendige Kohärenz der Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung rechtfertigten es, daß die Rechtssache durch eine zweisprachige Kammer des Staatsrates beurteilt werde, was die Möglichkeit biete, die verschiedenen weltanschaulichen und sprachlichen Empfindlichkeiten zu berücksichtigen. Auch die Tatsache, daß die Angelegenheit durch Mitglieder der aus Französischsprachigen und Niederländischsprachigen bestehenden Kontrollkommission anhängig gemacht werde, rechtfertige die Zuständigkeit der zweisprachigen Kammer des Staatsrates. Die Wallonische Regierung verweist sodann auf die zweisprachige Zusammensetzung des Schiedshofes.

A.12.5. Die VoGLigue des droits de l'homme erklärt, nicht einzusehen, inwiefern die Zuweisung der Angelegenheit an eine zweisprachige Kammer des Staatsrates diskriminierend wäre, da alle Parteien auf diese Weise gleich behandelt würden. Da die Kontrollkommission, die die Angelegenheit vorbringe, selbst keine Sprachzugehörigkeit aufweise, wäre es künstlich, die Angelegenheit der einen oder anderen Kammer des Staatsrates auf der Grundlage der Sprachzugehörigkeit der betreffenden politischen Partei zuzuweisen. Überdies biete eine zweisprachige Kammer die beste Gewähr dafür, daß die Rechtssache ohne Voreingenommenheit sprachlicher Art behandelt werde.

A.12.6. In bezug auf die Einrede der Unzulässigkeit erwidern die klagenden Parteien, daß in der Klageschrift deutlich zwei Kategorien von Rechtsuntergebenen gegenübergestellt würden, und zwar einerseits die Personen, die mit ihrer Klageschrift vor dem Staatsrat an eine der vier niederländischsprachigen oder eine der vier französischsprachigen Kammern verwiesen würden, außer wenn das Gesetz ausnahmsweise die Behandlung der Rechtssache durch eine zweisprachige Kammer vorsehe, und andererseits die Einrichtungen, die eine Dotation erhielten und die automatisch an den Staatsrat in sprachlich gemischter Zusammensetzung verwiesen würden. Diese diskriminierende Regelung entbehre jeder Rechtfertigung, und der Ministerrat lege keine Rechtfertigung vor. Das von der Wallonischen Regierung angeführte Kriterium der «sprachlichen Empfindlichkeit» sei nach Auffassung der Kläger weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigt.

In bezug auf den von der Wallonischen Regierung angeführten Vergleich mit dem Schiedshof erwidern die klagenden Parteien, daß der Hof, der über notwendigerweise allgemeine Gesetze befinde, sich in einer anderen Lage befinde als ein Gericht, das aufgefördert werde, das Gesetz auf einen Einzelfall anzuwenden.

Die klagenden Parteien machen geltend, daß die Behandlung durch eine zweisprachige Kammer eine Ausnahme darstelle und daß es logisch wäre, die Angelegenheit einer einsprachigen Kammer vorzulegen, da der Gesetzgeber den Willen gehabt habe, daß die politischen Parteien in Belgien einsprachig seien. Sie bemerken auch, daß dann, wenn der Staatsrat in früheren Rechtssachen von der Kontrollkommission befaßt worden sei, die Rechtssachen einsprachigen Kammern zugewiesen worden seien. Der Umstand, daß die Rechtssache von

der Kontrollkommission vorgebracht werde, sei irrelevant, denn « nicht die Sprache des erkennenden Organs, sondern die Sprache desjenigen, der den Gegenstand der Akte bildet, bestimmt die Verfahrenssprache ».

Fünfter Klagegrund

A.13.1. Der fünfte Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem der Beschluß zur Gewährung einer Dotation der öffentlichen Hand an eine politische Partei, im vorliegenden Fall den ersten Kläger, durch den Staatsrat gefaßt wird und nicht durch ein ordentliches Gericht;

Während der Staatsrat gemäß Artikel 160 der Verfassung ausschließlich eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist; ».

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit kein Urteil in bezug auf bürgerliche Rechte fällen könne, insbesondere das Recht der ersten klagenden Partei, weiterhin die Dotation der öffentlichen Hand zu erhalten. Als Verwaltungsgerichtsbarkeit sei der Staatsrat gewiß nicht befugt, finanzielle Sanktionen aufzuerlegen.

A.13.2. Hinsichtlich dieses Klagegrunds wiederholt der Ministerrat die Einrede, die er bereits in bezug auf den vierten Klagegrund formuliert hat (A.12.2).

Im übrigen gehe es in diesem Fall nach Auffassung des Ministerrates um die Beurteilung eines politischen Rechtes schlechthin.

A.13.3. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Klagegrund nicht zulässig, da der Hof nicht befugt sei, eine Prüfung hinsichtlich des Artikels 160 der Verfassung vorzunehmen, und die klagenden Parteien nicht erläuterten, in welcher Hinsicht der Verstoß gegen diesen Verfassungsartikel eine Diskriminierung darstellen würde.

Zumindest sei der Klagegrund unbegründet, denn das Verfahren vor dem Staatsrat sei gesetzlich geregelt; der Staatsrat sei auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen zuständig, und er biete unvergleichliche Garantien; alle Parteien unterlägen im übrigen dem gleichen Verfahren und hätten die Möglichkeit, Klage beim Kassationshof zu erheben.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fügt hinzu, daß die Entscheidung für den Staatsrat keinen Behandlungsunterschied schaffe und daß der Hof nicht die gleiche Beurteilungsbefugnis wie der Gesetzgeber besitze.

A.13.4. Die Wallonische Regierung führt die gleiche Einrede der Unzulässigkeit an wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Auch in der Annahme, daß der Klagegrund zulässig wäre, sei er nach Ansicht der Wallonischen Regierung abzuweisen; die Dotation für eine politische Partei betreffe ein Recht politischer Art, und der Gesetzgeber habe dem Staatsrat die Beurteilung über deren Abschaffung anvertrauen können.

A.13.5. Auch die VoGLigue des droits de l'homme führt die gleiche Einrede der Unzulässigkeit gegen den fünften Klagegrund an.

Die intervenierende Partei teilt den Standpunkt der Wallonischen Regierung, daß die Dotation von politischen Parteien ein politisches Recht betreffe, so daß der Gesetzgeber diesbezügliche Streitfälle vollkommen rechtmäßig dem Staatsrat habe anvertrauen können.

A.13.6. Die klagenden Parteien führen an, daß in der Klageschrift deutlich der Vergleich gemacht werde zwischen Personen, deren Streitigkeiten in bezug auf bürgerliche Rechte vor die ordentlichen Gerichte

gebracht würden, und den Einrichtungen, die eine Parteidotation erhielten und die vor dem Staatsrat erscheinen müßten.

Sie wiederholen, daß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit wie der Staatsrat weder ein Urteil über bürgerliche Rechte fällen könne, wie das Recht der ersten klagenden Partei, weiterhin die Dotation der öffentlichen Hand zu erhalten, noch *a fortiori* eine finanzielle Sanktion auferlegen könne.

Sechster Klagegrund

A.14.1. Der sechste Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem der Staatsrat sich nur dann über die Frage, ob eine politische Partei Anrecht auf eine Dotation der öffentlichen Hand hat, aussprechen kann, wenn die Rechtssache durch eine Klage einer politisch zusammengesetzten Kontrollkommission bei ihm anhängig gemacht wird;

Während somit die Oppositionsparteien sich in einer grundsätzlich schwächeren Position befinden als die Mehrheitsparteien, da eine Mehrheit während einer gesamten Legislaturperiode jede Klage gegen eine Mehrheitspartei blockieren kann, wogegen eine Klage gegen eine Oppositionspartei sehr wohl eingereicht werden kann; ».

Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß es « nicht unvorstellbar ist, daß dadurch, daß die Kontrollkommission aus Politikern zusammengesetzt ist, einerseits dieses Verfahren mißbraucht wird, um lästigen politischen Konkurrenten Geldmittel vorzuenthalten, mit denen die öffentliche Meinung beeinflusst wird, und andererseits die Androhung einer Klage benutzt wird, um die Oppositionsparteien zu einer 'fügsamen' Haltung gegenüber den Mehrheitsparteien zu veranlassen ».

A.14.2. Der Standpunkt des Ministerrates in bezug auf den sechsten Klagegrund ist bereits in seiner Erwiderung auf den ersten Klagegrund enthalten (A.9.2).

A.14.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt als Einrede der Unzulässigkeit an, daß der Klagegrund nicht erläutere, in welcher Hinsicht eine Diskriminierung vorliegen würde.

Zur Hauptsache führt sie an, daß die klagenden Parteien erneut die Rechtmäßigkeit des Handelns der Kontrollkommission in Frage stellten, während der Hof bereits geurteilt habe, daß es nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, diese aus den parlamentarischen Einrichtungen hervorgehende Kommission damit zu beauftragen, die Einhaltung der gesetzlichen Finanzierungsbedingungen zu überwachen (siehe das vorstehend angeführte Urteil Nr. 40/90).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fügt hinzu, daß die Kontrollkommission lediglich die Aufgabe habe, die Rechtssache beim Staatsrat anhängig zu machen, der ebenso wie der Kassationshof alle Garantien für ein ehrliches und unparteiisches Verfahren biete. Es liege somit keinerlei Diskriminierung vor, zumal die Klage der Kontrollkommission keineswegs die Autonomie der obenerwähnten höheren Gerichtsbarkeiten beeinträchtige.

A.14.4. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß der Klagegrund unzulässig sei, weil die klagenden Parteien nicht nachwiesen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen eine etwaige Diskriminierung enthalten würden.

Hilfsweise verweist auch die Wallonische Regierung auf das Urteil des Hofes Nr. 40/90. Sie erinnert daran, daß die Kontrollkommission lediglich eine Klage anhängig machen könne und der Staatsrat das Urteil fälle; dieser biete alle Garantien für ein korrektes und unparteiisches Verfahren. Im übrigen stelle die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem Kassationshof eine zusätzliche Garantie dar, so daß nicht erkennbar sei, inwiefern die Zusammensetzung der Kontrollkommission die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der Unparteilichkeit verletzen würde.

A.14.5. Die VoGLigue des droits de l'homme ist der Meinung, daß der sechste Klagegrund sich mit dem ersten decke, und verweist auf die Antwort auf diesen Klagegrund.

A.14.6. Als Antwort auf die Einreden der Unzulässigkeit führen die klagenden Parteien an, aus der Klageschrift gehe ausreichend hervor, daß dieser Klagegrund anrege zu einem Vergleich « der Kategorien der Mehrheitsparteien, der Einrichtungen im Sinne von Artikel 22, die die Dotationen dieser Mehrheitsparteien in Empfang nehmen, sowie der Parlamentarier, die diesen Mehrheitsparteien angehören, die entweder aus eigener Kraft oder mit Unterstützung der Kollegen der Mehrheitsparteien immer die erforderlichen fünf von zwanzig Stimmen in der Kontrollkommission erreichen, um ein Verfahren einzuleiten », im Verhältnis zu den gleichen Kategorien, jedoch der Opposition, die nicht den erforderlichen Stimmenanteil erreichen würden.

Sie wiederholen, es sei nicht unvorstellbar, daß dieses Verfahren in bezug auf gewisse politische Parteien mißbraucht werde.

« Indem man ohne irgendeine Begründung die willkürliche Zahl '5' anwendet, um ein Verfahren beim Staatsrat einzuleiten, und auf diese Weise die Oppositionsparteien in eine grundsätzlich verletzlichere Position bringt, so daß es ihnen in der Praxis unmöglich ist, die Anwendung der angefochtenen Norm gegenüber den Mehrheitsparteien zu erzwingen, verstößt die angefochtene Norm gegen den Gleichheitsgrundsatz. » Nach Darlegung der klagenden Parteien werde die Parteienfinanzierung, die als « streng objektive Einkommensquelle, um zweifelhafte Spenden auszuschließen » gedacht sei, als politisches Instrument gegen eine kleine Oppositionspartei benutzt, und sei die angefochtene Norm aus diesem Grund nicht sachdienlich.

Siebter Klagegrund

A.15.1. Der siebte Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem der Beschluß gegen eine politische Partei auf der Grundlage einer Beurteilung von Kandidaten und gewählten Mandatsinhabern getroffen wird und in erster Linie durch eine politisch zusammengesetzte Kontrollkommission und danach durch den Staatsrat ausgeführt wird;

Während gemäß Artikel 146 keine außerordentlichen Kommissionen oder Gerichte geschaffen werden können, unter welcher Bezeichnung es auch sei. »

Nach Darlegung der klagenden Parteien setze das angefochtene Gesetz unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes eine bestimmte Kategorie von Personen, nämlich gewählte Mandatsinhaber und Kandidaten von politischen Parteien « einer öffentlichen Beurteilung ihrer Handlungen durch ein politisches Ausnahmegericht » aus.

A.15.2. In bezug auf den siebten Klagegrund wiederholt der Ministerrat die bereits für den vierten Klagegrund formulierte Einrede (A.12.2).

Der Ministerrat fügt dem hinzu, daß im übrigen nur die in Artikel 22 des Gesetzes vom 7. Juli 1989 angeführte Einrichtung, die Begünstigte der Dotation der öffentlichen Hand sei, Partei vor dem Staatsrat und gegebenenfalls vor dem Kassationshof sei.

A.15.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft wiederholt, daß der Hof sich bereits über die Zusammensetzung der Kontrollkommission ausgesprochen habe und daß die Arbeit dieser Kommission nicht die Autonomie des Staatsrates und vorkommendenfalls des Kassationshofes beeinträchtige, die alle Erfordernisse in bezug auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllten. Sie erinnert daran, daß die Kontrollkommission selbst keine Entscheidung treffe, und schlußfolgert, daß die angefochtenen Bestimmungen kein Ausnahmegericht einführen.

A.15.4. Auch die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß die angefochtenen Bestimmungen kein Ausnahmegericht einführen; die Kontrollkommission spreche nämlich nicht Recht in erster Instanz,

sondern habe lediglich die Aufgabe, die Akte beim Staatsrat anhängig zu machen und sodann die Dotation in Höhe des vom Staatsrat bestimmten Betrags zu streichen.

A.15.5. Die Argumentation der VoG Ligue des droits de l'homme in bezug auf den siebten Klagegrund stimmt größtenteils mit derjenigen der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regierung überein. Die intervenierende Partei fügt, insofern dies erforderlich sei, hinzu, daß der Hof nicht befugt sei, um direkt zu prüfen, ob eine Gesetzesbestimmung Artikel 146 der Verfassung entspreche.

A.15.6. Die klagenden Parteien bemängeln, daß diejenigen, die - wie sie selbst - zur Verantwortung gezogen werden könnten durch ein Ausnahmegericht, nämlich die politisch zusammengesetzte Kontrollkommission diskriminiert würden im Vergleich zu denjenigen, die nach freiem Willen tun und lassen könnten, was sie wollten und hierfür lediglich vor einem ordentlichen Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten. Sie unterstreichen, daß das angefochtene Verfahren nur für die Kandidaten einer politischen Partei gelte und nicht für Kandidaten bei den Sozialwahlen oder einer Wahl innerhalb einer Vereinigung.

Nach Darlegung der klagenden Parteien gehe aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmungen hervor, daß die Kandidaten einer politischen Partei Gegenstand eines Verfahrens vor der Kontrollkommission sein könnten, die aus politischen Gegnern zusammengesetzt sei und ein Ausnahmegericht darstelle, was der Verfassungsgeber habe ausschließen wollen. Die Kläger führen an, daß ein solches Verfahren auch andere heikle Fragen aufwerfe « in bezug auf den Grundsatz 'non bis in idem' und das Verbot, zu einer Aussage gegen sich selbst gezwungen zu werden ».

Achter Klagegrund

A.16.1. Dieser Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung;

Indem eine Sanktion auf der Grundlage von 'Indizien' einer politischen Partei auferlegt werden kann;

Während Artikel 19 der Verfassung jedem die Freiheit gewährleistet, zu allem seine Ansichten kundzutun, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte, und zwar ohne jede Diskriminierung; ».

Die klagenden Parteien erklären, das angefochtene Gesetz ermögliche eine Sanktion, nicht auf der Grundlage von Taten, sondern auf der Grundlage von Indizien, so daß nicht so sehr die materiellen Handlungen einer politischen Partei zur Diskussion stehen würden, sondern die von ihr bekundete politische Überzeugung.

A.16.2. Der Standpunkt des Ministerrates in bezug auf den achten Klagegrund ist bereits in seiner Antwort auf den ersten Klagegrund enthalten (A.9.2).

A.16.3. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Klagegrund unzulässig in Ermangelung einer Erläuterung.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Meinung, daß die Kläger die angefochtenen Bestimmungen falsch und partiisch auslegten. In jedem Fall sei der Klagegrund unter Berücksichtigung der bereits beim zweiten Klagegrund angeführten Erwägungen unbegründet; die Freiheit der Meinungsäußerung sei nicht absolut, und die angefochtene Maßnahme sei in diesem Fall notwendig. Überdies sei die Sanktion nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft vernünftig und angemessen.

A.16.4. Auch die Wallonische Regierung erachtet den Klagegrund in Ermangelung einer Erläuterung als unzulässig.

Die Wallonische Regierung wiederholt, daß das Recht der freien Meinungsäußerung nicht absolut sei und daß Rechte und Freiheiten nicht mit der Absicht der Aufhebung anderer Rechte und Freiheiten ausgeübt werden dürften. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß die angefochtene Sanktion gerechtfertigt sei,

sowohl im Lichte des internationalen als auch des nationalen Rechts, und daß sie im vernünftigen Verhältnis zu den betreffenden Grundsätzen stehe.

A.16.5. Nach Darlegung der VoG Ligue des droits de l'homme decke sich der achte Klagegrund mit dem zweiten und könne auf die diesbezügliche Antwort verwiesen werden.

A.16.6. Die klagenden Parteien führen an, daß die in Artikel 22 genannten Einrichtungen zur Verantwortung gezogen werden könnten für «Indizien» einer politischen Partei. «Für andere VoG, die sich eng an eine sozialpolitisch relevante faktische Vereinigung anlehnten, wie beispielsweise Gewerkschaften, gilt dies jedoch nicht.»

Die klagenden Parteien wiederholen, daß das angefochtene Gesetz nicht so sehr die materiellen Handlungen einer politischen Partei in Frage stelle, sondern vielmehr die von ihr bekundete politische Überzeugung. Daß es sich um «mehrere übereinstimmende Indizien» handele, ändere nach ihrer Auffassung daran nichts. Diese «Indizien» bildeten nämlich kein vernünftig gerechtfertigtes und objektives Kriterium, um eine bestimmte Kategorie wegen der Äußerung einer Meinung zu bestrafen.

Neunter Klagegrund

A.17.1. Dieser Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem eine übermäßig schwere Bestrafung durch die Streichung der Parteidotation bis zu einem Jahr verhängt werden kann;

Während somit einer politischen Partei vollständig jegliche ernsthafte Finanzierung entzogen wird und sie somit offensichtlich diskriminiert wird im Vergleich zu politischen Parteien, die diese Dotation weiterhin erhalten; ».

Nach Darlegung der klagenden Parteien stehe die Sanktion «nicht im Verhältnis zur angeblichen 'Verfehlung', die nicht in bestimmten Taten, sondern in 'Indizien' besteht, die eine bestimmte Überzeugung zum Ausdruck bringen».

A.17.2. Der Standpunkt des Ministerrates in bezug auf den neunten Klagegrund ist bereits in seiner Antwort auf den ersten Klagegrund enthalten (A.9.2).

A.17.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt, daß der Staatsrat beauftragt sei, eine objektive und verhältnismäßige Strafe im Lichte der Schwere des angeklagten Verhaltens aufzuerlegen. Der Gesetzgeber habe somit eine gerechte, vernünftige und objektive Sanktion vorgesehen, die übrigens allen politischen Parteien auferlegt werden könne. Im übrigen prüfe der Kassationshof gegebenenfalls die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Staatsrates, so daß maximale Garantien für ein korrektes und unparteiisches Verfahren bestünden.

A.17.4. Die Wallonische Regierung hebt hervor, daß es lediglich um die Streichung eines finanziellen Vorteils gehe, der nebensächlich und unwesentlich sei im Vergleich zu dem Recht, zu kandidieren, gewählt zu werden und in einer gesetzgebenden Versammlung zu tagen. Auch diese Partei unterstreicht, daß der Staatsrat unter der Aufsicht des Kassationshofes eine Entscheidung treffen müsse, die im Verhältnis zu den Handlungen und der feindseligen Einstellung gegenüber den Menschenrechten seitens der betreffenden politischen Partei stehen müsse.

A.17.5. Die VoG Ligue des droits de l'homme präzisiert, daß die feindselige Einstellung gegenüber den Menschenrechten offensichtlich sein und sich aus mehreren übereinstimmenden Indizien ergeben müsse. Nach Auffassung dieser Partei sei es normal, daß eine Sanktion von einer gewissen Schwere für offensichtlich feindselige Handlungen den durch die Europäische Konvention gewährleisteten Rechten und Freiheiten gegenüber auferlegt werde.

In jedem Fall verfüge der Staatsrat über einen breiten Ermessensspielraum, um die Sanktion auf die Art der Fakten abzustimmen. Überdies bilde die Dotation nach dem Dafürhalten der intervenierenden Partei lediglich ein *accessorium* zu dem Recht, zu kandidieren und gewählt zu werden, und sei keineswegs erwiesen,

daß die Streichung der Dotation, und sei es für ein Jahr, tatsächlich die Ausübung dieses Rechtes verhindern würde.

A.17.6. Die klagenden Parteien bemerken, daß die Dotation gemäß Artikel 15ter « entweder in Höhe des doppelten Betrags der für die Ausführung dieser Handlung finanzierten oder getätigten Ausgaben oder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr » gestrichen werden könne.

Sie sind der Auffassung, daß ein System eingeführt werde, bei dem höchste Zweifel in bezug auf das anwendbare Strafmaß angebracht seien, das äußerst vage festgelegt werde, mit sehr unterschiedlichen, unbestimmten Mindest- und Höchstmaßen. Nach Darlegung der Kläger gebe es eine Reihe von Mängeln, die sowohl getrennt als auch gemeinsam betrachtet zur Folge hätten, daß ein Mißverhältnis zwischen den Gesetzesübertretungen und den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen vorliege.

Die klagenden Parteien seien nicht einverstanden mit der Wallonischen Regierung, daß die Sanktion « nebensächlich und unwesentlich » wäre. Nach ihrem Dafürhalten handele es sich um erhebliche Beträge, die die Säulen der Arbeit der politischen Parteien bildeten.

Die Anmerkung der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regierung, daß der Staatsrat seine Entscheidung auf die Schwere der Handlungen abstimmen könne, mißachte das Legalitätsprinzip, wonach die Strafe im vorhinein in einem Gesetz festgelegt sein müsse. Auch die Anmerkung der Wallonischen Regierung, daß eine Klage beim Kassationshof möglich sei, ändere nach Meinung der klagenden Parteien nichts an der Tatsache, daß die Sanktion unverhältnismäßig sei.

Zehnter Klagegrund

A.18.1. Der zehnte Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem eine Klage beim Kassationshof gegen ein Urteil des Staatsrates 'keine aufschiebende Wirkung' hat;

Während in einer solch wichtigen Angelegenheit das Recht auf einen doppelten Rechtszug auf jeden Fall beachtet werden muß. »

Für die klagenden Parteien sei es unannehmbar, daß eine Berufung gegen das Urteil des Staatsrates ohne irgendeine Begründung keine aufschiebende Wirkung habe.

A.18.2. In bezug auf den zehnten Klagegrund übernimmt der Ministerrat die Einrede, die er bereits hinsichtlich des vierten Klagegrunds formuliert hat (A.12.2).

Der Ministerrat bemerkt außerdem, daß eine Kassationsklage in Zivilsachen keine aufschiebende Wirkung habe und daß diese aufschiebende Wirkung grundsätzlich nur im Fall eines Einspruchs oder einer Berufung im Sinne von Artikel 1397 des Gerichtsgesetzbuches gelte.

A.18.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt zunächst an, daß der Klagegrund unzulässig sei in Ermangelung einer Erläuterung.

Zur Hauptsache führt sie an, daß eine Kassationsklage im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger in der Regel keine aufschiebende Wirkung habe und daß der Grundsatz des doppelten Rechtszugs nicht in allen Situationen geboten sei. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft böten der Staatsrat und der Kassationshof alle Garantien für eine gute Rechtspflege. Da alle politischen Parteien der gleichen Regelung unterworfen seien, könne nicht die Rede von einer Diskriminierung sein.

A.18.4. Die Wallonische Regierung führt ebenfalls die *exceptio obscuri libelli* an.

Hilfsweise hebt die Wallonische Regierung auch hervor, daß eine Kassationsklage nur ausnahmsweise eine aufschiebende Wirkung habe. Sie könne nicht erkennen, inwiefern dies diskriminierend wäre, zumal die Entscheidung des Staatsrates keinen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil verursachen könne, da gemäß der ständigen Rechtsprechung ein rein finanzieller Schaden immer wiedergutzumachen sei.

A.18.5. Die VoGLigue des droits de l'homme bemerkt, daß es in unserer Rechtsordnung keinen allgemeinen Grundsatz des doppelten Rechtszugs gebe und daß das Recht auf einen doppelten Rechtszug, insofern es völkerrechtlich gewährleistet sei, sich nur auf strafrechtliche Verurteilungen beziehe, was hier nicht der Fall sei. Im übrigen sei die Behauptung falsch, daß Kassationsklagen eine aufschiebende Wirkung hätten, und bestehe keinerlei Anlaß zu der Erwägung, daß dies im vorliegenden Fall erforderlich sei.

A.18.6. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die Klage, die beim Kassationshof erhoben werden könne, als eine vollwertige Berufung anzusehen sei, die eine vollständig neue Behandlung zur Hauptsache ermögliche. Sie fordern den Hof auf, diese Auslegung zu bestätigen. Nach ihrer Darlegung müsse eine solche Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Staatsrates tatsächlich eine aufschiebende Wirkung haben.

Sie vertreten den Standpunkt, daß die angefochtene Norm eine finanzielle Sanktion mit einem repressiven und vorbeugenden Ziel einführe und somit als strafrechtlich einzustufen sei, so daß Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Anwendung finde. « Insofern die angefochtene Norm vorsehen würde, daß die Klage beim Kassationshof keine aufschiebende Wirkung hat und die Sanktion somit vollstreckbar ist, verletzt die angefochtene Norm diese Bestimmung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie den in der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz. »

Elfter Klagegrund

A.19.1. Dieser Klagegrund ist in der Klageschrift wie folgt formuliert:

« Abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Indem das Verfahren und die Weise, in der die Betroffenen angehört werden, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt werden;

Während gleich welche Verfahrenspartei in jedem Rechtsstreit gesetzlichen Regeln unterworfen ist, während die Kandidaten und gewählten Mandatsinhaber einer politischen Partei einem Verfahren unterworfen werden, das vom bloßen Willen einer zufälligen Mehrheit abhängt, so wie sie in der Regierung vertreten ist. »

Die klagenden Parteien führen an, daß eine zufällige Mehrheit in einer Regierung das Verfahren auf eine Oppositionspartei zurechtschneiden und sogar während des Prozesses das Verfahren ändern könne. Nach ihrer Auffassung widerspreche es dem Gleichheitsgrundsatz, daß Kandidaten und gewählte Mandatsinhaber einer solchen Regelung unterworfen würden, die weniger Garantien biete als diejenige, die jedem Bürger in einem Gerichtsverfahren zur Verfügung stehe.

A.19.2. Nach Darlegung des Ministerrates beruhe dieser Klagegrund auf einer falschen Auslegung des neuen Artikels 15^{ter} § 3. Es sei nämlich selbstverständlich, daß ein im Ministerrat beratener königlicher Erlaß weder die koordinierten Gesetze über den Staatsrat noch die Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches abändern könne. Die angefochtene Bestimmung beziehe sich lediglich auf das Verfahren vor der Kontrollkommission.

A.19.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt zunächst, daß jeder, der sich in der gleichen Situation befinde, gleich behandelt werde und daß deshalb nicht zu erkennen sei, inwiefern in diesem Fall eine Diskriminierung vorliege. Sie erinnert auch an das Urteil des Hofes Nr. 40/90.

Sie fügt hinzu, daß man nicht davon ausgehen könne, daß eine Ermächtigung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorgenommen worden sei und daß der zu ergehende königliche Erlaß Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sein könne.

A.19.4. Die Wallonische Regierung vertritt den gleichen Standpunkt wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft. Sie bemerkt, daß auch das gesamte Verfahren vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates durch königlichen Erlaß geregelt werde.

A.19.5. Die VoG Ligue des droits de l'homme führt an, daß die klagenden Parteien einen königlichen Erlaß bemängelten, der noch nicht verabschiedet worden sei und für den der Hof im übrigen nicht zuständig sei.

Sie bemerkt, daß dies nicht das erste Mal sei, daß Verfahrensregeln durch einen königlichen Erlaß festgelegt würden, und erklärt, nicht erkennen zu können, welche Diskriminierung die Kläger anprangerten.

A.19.6. Nach Darlegung der klagenden Parteien liege eine Diskriminierung der Betroffenen vor, die vor der Kontrollkommission einem durch königlichen Erlaß festgelegten Verfahren unterworfen würden, im Vergleich zu allen Personen, die gleich welchem Verfahren vor einem Gericht gemäß durch Gesetz festgelegten Verfahrensregeln unterlägen. Sie machten geltend, daß die angefochtene Norm ein Verfahrensvakuum schaffe, das Willkür zulasse.

In Beantwortung der Anmerkung der Wallonischen Regierung, daß das gesamte Verfahren des Staatsrates durch königlichen Erlaß festgelegt werde, verweisen die Kläger auf die koordinierten Gesetze über den Staatsrat. Die nachfolgenden Erlasse regelten ausschließlich Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, und dies nur in Übereinstimmung mit den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

Was die Prozeßfähigkeit der ersten klagenden Partei betrifft

B.1. Da aus den Anlagen zum Erwidierungsschriftsatz ersichtlich wird, daß der Verwaltungsrat der ersten klagenden Partei den Beschluß gefaßt hat, die Nichtigkeitsklage einzureichen, wird die Einrede der Unzulässigkeit in Ermangelung eines solchen Beschlusses abgewiesen.

Was das Interesse der klagenden Parteien betrifft

B.2.1. Der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreiten das Interesse der klagenden Parteien an ihrer Nichtigkeitsklage.

B.2.2. Bei der ersten klagenden Partei handelt es sich um die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die vom «Vlaams Blok» bezeichnet wurde und durch königlichen Erlaß anerkannt ist, um die Dotationen zu empfangen, die dieser politischen Partei aufgrund von

Kapitel III des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien ausgezahlt werden.

Gemäß Artikel 3 ihrer Satzung hat die Vereinigung zum Ziel, « den ' Vlaams Blok ' finanziell und materiell zu unterstützen » und insbesondere die Dotationen in Empfang zu nehmen, « die seitens der öffentlichen Hand für den ' Vlaams Blok ' vorgesehen sind ».

Die erste klagende Partei weist ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen nach, mit denen neue Bedingungen und Modalitäten festgelegt werden, die im Hinblick auf den weiteren Erhalt der Dotationen zu erfüllen sind.

B.2.3. Der zweite bis fünfte Kläger machen jeweils ihre Eigenschaft als Präsident des « Vlaams Blok », als Mitglieder des Parteivorstandes des « Vlaams Blok » und als Fraktionsführer des « Vlaams Blok » im Europäischen Parlament, im Senat, in der Abgeordnetenkammer und im Flämischen Parlament geltend.

Der Hof stellt fest, daß der « Vlaams Blok » als solcher nicht auftritt und daß sein Präsident nicht nachgewiesen hat, daß er als solcher im Namen der faktischen Vereinigung vor Gericht auftreten kann, ohne hierzu ausdrücklich durch das zuständige Organ der Partei ermächtigt worden zu sein.

Die angefochtenen Bestimmungen regeln die Bedingungen und Modalitäten, die zu beachten sind, damit eine politische Partei Anspruch auf eine Dotation der öffentlichen Hand haben kann. Diese Dotation steht den politischen Parteien zu und nicht deren einzelnen Mitgliedern. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Parteivorstandes oder als Fraktionsführer in parlamentarischen Versammlungen werden die einzelnen klagenden Parteien nicht direkt benachteiligt. In ihrer Eigenschaft als gewählte Mandatsinhaber können die Kläger jedoch unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen werden, insofern diese ihre Wortmeldungen in den parlamentarischen Versammlungen betreffen könnten.

Insofern ist ihre Klage zulässig.

In bezug auf die Intervention VoG Ligue des droits de l'homme

B.3.1. Die VoG Ligue des droits de l'homme hat einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

B.3.2.1. Die klagenden Parteien fordern, daß die intervenierende Partei ihre Satzung sowie den Beschluß, vor Gericht aufzutreten, in der Sprache vorlegt, in der die Rechtssache untersucht wird.

B.3.2.2. Gemäß Artikel 62 Absatz 2 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Parteien, die nicht den Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, vor dem Hof die Sprache benutzen, die sie für ihre Urkunden und Erklärungen wählen. Das Sondergesetz verlangt nicht, daß die vorgelegte Satzung und der Beschluß zur Intervention in der Verfahrenssprache verfaßt sein müssen. Die intervenierende Partei erfüllt die in Artikel 7 Absatz 3 des obenerwähnten Sondergesetzes vorgesehenen Bedingungen.

B.3.3.1. Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, daß die VoG Ligue des droits de l'homme nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen sei.

B.3.3.2. Das von einer intervenierenden Partei nachzuweisende Interesse ist nicht notwendigerweise das gleiche wie das einer klagenden Partei, da eine Partei auch zur Verteidigung der angefochtenen Rechtsnorm intervenieren kann.

Die VoG Ligue des droits de l'homme hat gemäß ihrer Satzung die Bekämpfung von Unrecht und von jeglicher willkürlichen Verletzung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zum Ziel. Sie verteidigt die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, die unter anderem in der belgischen Verfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind. Es besteht ein ausreichender Zusammenhang zwischen diesem Vereinigungszweck und den angefochtenen Bestimmungen, um ihr Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

B.3.4. Die Intervention der VoG Ligue des droits de l'homme ist zulässig.

Zur Hauptsache

Erster, zweiter, dritter, sechster, siebter, achter und neunter Klagegrund

B.4.1. Der erste, der zweite, der dritte, der sechste, der siebte, der achte und der neunte Klagegrund werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam behandelt.

In all diesen Klagegründen wird der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung - und in einigen auch gegen deren Artikel 19 - durch den neuen Artikel 15^{ter} § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, so wie dieser durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1999 eingefügt wurde, angeführt.

Gemäß den ersten drei Klagegründen liege kein objektives und vernünftiges Kriterium vor, das es rechtfertige, daß manche Parteien eine Dotation der öffentlichen Hand zu verlieren drohten und andere nicht, und sei es nicht gerechtfertigt, daß eine politische Partei oder ihre Kandidaten und gewählten Mandatsinhaber wegen einer feindseligen Einstellung gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Zusatzprotokollen zu dieser Konvention bestraft würden, während Artikel 19 der Verfassung jedem die Freiheit gewährleiste, zu allem seine Ansichten kundzutun.

Im sechsten und siebten Klagegrund wird bemängelt, daß die Möglichkeit zur Streichung der Parteidotation in erster Instanz durch eine politisch zusammengesetzte Kontrollkommission beurteilt werde, die ein durch Artikel 146 der Verfassung verbotenes Ausnahmegesicht sei.

Gemäß dem achten Klagegrund und dem neunten Klagegrund sei eine Bestrafung auf der Grundlage von «Indizien» anstatt auf der Grundlage von materiellen Handlungen möglich und sei die Sanktion in jedem Fall unverhältnismäßig schwer.

B.4.2. Der Hof ist nicht befugt, die Klagegründe zu prüfen, insofern sie direkt aus dem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung abgeleitet sind.

B.4.3. Im Gegensatz zu den Anführungen der intervenierenden Parteien sind die Klagegründe ausreichend deutlich, insofern sie eine Diskriminierung einer politischen Partei, ihrer Kandidaten und gewählten Mandatsinhaber im Vergleich zu anderen Gruppierungen oder anderen Personen anführen, dies in bezug auf die Bedingungen für die Gewährung der Dotation der öffentlichen Hand für politische Parteien und in bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung.

B.4.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.5. Die angefochtenen Bestimmungen sind in ein Bündel von Maßnahmen einzufügen, wobei die Zuerkennung einer Dotation der öffentlichen Hand an politische Parteien von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wird. Der Gesetzgeber wollte insbesondere, daß die Verpflichtung zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Zusatzprotokolle zu dieser Konvention, die in einer Bestimmung der Satzung oder des Programms der Partei enthalten sein muß (Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989), auch tatsächlich eingehalten wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1084/1, S. 2, 1084/13, S. 2, und 1084/22, S. 47).

Er hat sich dabei für einen Kontrollmechanismus entschieden - in gewisser Weise vergleichbar mit einem Disziplinarverfahren -, der unabhängig von etwaigen Strafverfahren ist, wobei auf die Klage einer gewissen Anzahl von Parlamentariern hin durch eine zweisprachige Kammer der höchsten Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden werden kann, daß die Dotation

einer politischen Partei, der eine deutlich feindselige Einstellung gegenüber den durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleisteten Grundrechten und -freiheiten angelastet wird, gestrichen werden kann.

B.4.6. Es obliegt dem zuständigen Gesetzgeber, die Maßnahmen zu ergreifen, die er für die Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten als notwendig oder wünschenswert erachtet, zu deren Einhaltung Belgien sich unter anderem durch die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet hat. Er kann gegebenenfalls Sanktionen gegenüber denjenigen vorsehen, die die Grundregeln einer demokratischen Gesellschaft bedrohen.

Der Hof verfügt nicht über eine Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis, die mit derjenigen von demokratisch gewählten gesetzgebenden Versammlungen vergleichbar ist. Er würde seine Befugnis überschreiten, wenn er in diesem Punkt seine Beurteilung an die Stelle der Entscheidung des Gesetzgebers setzen würde. Er muß jedoch prüfen, ob die eingeführte Regelung nicht eine Diskriminierung zur Folge hat.

B.4.7.1. Entgegen den Behauptungen des Ministerrates und der Regierung der Französischen Gemeinschaft wird durch den neuen Artikel 15^{ter}, der durch das Gesetz vom 12. Februar 1999 in das Gesetz vom 4. Juli 1989 eingefügt wurde, sehr wohl ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen politischen Parteien, je nachdem, ob sie die neue Bedingung für die Gewährung der Dotation einhalten oder nicht.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf objektiven Kriterien, die in einem vernünftigen Zusammenhang zu der obenerwähnten (B.4.6) Zielsetzung stehen; nur eine politische Partei, die durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber « offensichtlich und durch mehrere übereinstimmende Indizien » ihre « feindselige Einstellung » gegenüber den durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleisteten Rechten und Freiheiten zeigt, setzt sich der Gefahr aus, die Dotation der öffentlichen Hand teilweise oder für eine bestimmte Zeitspanne zu verlieren. Da politische Gruppierungen im allgemeinen keine Rechtspersönlichkeit besitzen und die Beeinflussung des Volkswillens sowohl durch eine politische Partei als solche als auch durch Elemente dieser Partei geschehen kann, hatte der Gesetzgeber das Recht, auf deren « Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählte

Mandatsinhaber » zu verweisen, insofern kein Zweifel an der Zugehörigkeit dieser Elemente zu der betreffenden politischen Partei besteht.

B.4.7.2. Die Verwendung eines solch unpräzisen Begriffs (selbst unter Berücksichtigung der Verbesserung « offensichtlich zeigt ») wie der Begriff « feindselig » führt nicht notwendigerweise zu Willkür, unter dem Vorbehalt, daß die Auslegung eines solchen Begriffs notwendigerweise zu Präzisierungen führen muß.

In den gesamten Vorarbeiten kommt in erster Linie die gesetzmäßige Überlegung zum Ausdruck, daß eine Demokratie sich energisch muß verteidigen können und insbesondere nicht zulassen darf, daß politische Freiheiten, die ihr eigen sind und die sie verletzlich machen, eingesetzt werden, um sie zu vernichten. Auch wenn die Beschaffenheit der betroffenen Grundsätze solch radikale Maßnahmen rechtfertigen kann, gebietet es diese Beschaffenheit gleichzeitig, daß solche Maßnahmen auf den Schutz der demokratischen Beschaffenheit des Systems beschränkt werden und nicht gemäß der anfechtbaren Idee ausgedehnt werden, daß jede politische Ausrichtung, die durch eine Demokratie oder durch eine Gesamtheit von Demokratien angenommen wird, dadurch wesentlich für diese Demokratie würde. Demzufolge ist es wichtig, daß die angefochtenen Bestimmungen streng ausgelegt werden und nicht so, daß sie es gestatten, daß Finanzmittel (deren Notwendigkeit der Gesetzgeber erkannt hat, da er sie selbst vorgesehen und gleichzeitig die Möglichkeit beschränkt hat, andere zu erhalten) einer Partei entzogen werden, die lediglich vorgeschlagen hat, daß die eine oder andere Regel der Europäischen Menschenrechtskonvention oder eines der Zusatzprotokolle zu dieser Konvention eine neue Auslegung erhalten soll oder überarbeitet werden soll, oder die Kritik an den weltanschaulichen oder ideologischen Voraussetzungen dieser internationalen Instrumente geübt hat. « Feindselig » kann in diesem Zusammenhang lediglich als eine Anstiftung zur Verletzung einer geltenden Rechtsnorm verstanden werden (unter anderem die Anstiftung zur Gewaltausübung und der Widerstand gegen die genannten Regeln); es obliegt im übrigen den hohen Gerichtsbarkeiten, von denen die betreffende Maßnahme abhängig ist, zu prüfen, ob es sich bei dem Gegenstand dieser feindseligen Einstellung um einen Grundsatz handelt, der für die demokratische Beschaffenheit des Systems wesentlich ist. Die Verurteilung von Rassismus und Fremdenhaß stellt unbestreitbar einen solchen Grundsatz dar, da solche Tendenzen, falls sie toleriert würden, neben anderen Gefahren dazu führen würden, daß bestimmte Kategorien von

Bürgern im Zusammenhang mit ihren Rechten, einschließlich ihrer politischen Rechte, aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert würden.

Würde man den Wortlaut des angefochtenen Gesetzes im weiteren Sinne auslegen, so würde man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß der Gesetzgeber einen Verstoß gegen die Freiheiten und die Demokratie begangen hätte, der unverhältnismäßig sei zu der Absicht, sie zu verteidigen, was im übrigen die einzige Rechtfertigung der ergriffenen Maßnahme bildet.

B.4.7.3. Beim Staatsrat kann nur auf der Grundlage einer Klage von mindestens fünf Mitgliedern der Kontrollkommission eine Klage anhängig gemacht werden. Diese Kommission wurde geschaffen durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 - in das der neue Artikel 15^{ter} eingefügt wurde -, und sie ist paritätisch aus Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und des Senats zusammengesetzt. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen ist ersichtlich, daß die für eine Klage erforderliche Mindestanzahl an Mitgliedern so festgelegt wurde, daß gewählte Mandatsinhaber aus mindestens zwei politischen Fraktionen gemeinsam handeln müssen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1084/22, S. 47). Dieses Erfordernis verhindert einerseits, daß ein Verfahren allzu leichtfertig eingeleitet würde, und andererseits, daß eine parlamentarische Mehrheit einer Untersuchung im Wege stehen würde. Die angefochtene Bestimmung (Artikel 15^{ter} § 1 Absatz 2) schreibt vor, daß die « so übermittelte Klage [...] den Gegenstand des Antrags, den mutmaßlichen Urheber der beanstandeten Handlung, deren detaillierte Beschreibung und gegebenenfalls die Weise, wie sie finanziert wurde » vermerkt, doch der Staatsrat, der einen « mit Gründen versehenen Entscheid » ausspricht, behält die vollständige Freiheit, alle Elemente der Rechtssache zu beurteilen.

B.4.7.4. Es ist zu bemerken, daß die sich aus der angefochtenen Regelung ergebende Sanktion keine Strafsanktion ist, sondern eine finanzielle Maßnahme, die in der Streichung einer Dotation der öffentlichen Hand besteht, « entweder in Höhe des doppelten Betrags der für die Ausführung dieser [feindseligen] Handlung finanzierten oder getätigten Ausgaben oder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr ». Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Rechte der Kandidaten, zu kandidieren, gewählt zu werden und in den parlamentarischen Versammlungen zu tagen, und dürfen nicht so verstanden werden, daß sie die durch Artikel 58 der Verfassung gewährleistete parlamentarische Immunität beeinträchtigen. Eine in der Ausübung des parlamentarischen Mandates abgegebene Meinung

oder Stimme kann somit nicht Anlaß zur Anwendung von Artikel 15^{ter} geben. Unter diesem Vorbehalt ist die Maßnahme nicht unverhältnismäßig.

B.4.7.5. Sodann kann diese Sanktion nur vom Staatsrat, einer hohen Gerichtsbarkeit, deren Bestehen durch Artikel 160 der Verfassung festgelegt ist, auf die Klage von mindestens fünf Mitgliedern der Kontrollkommission hin auferlegt werden. Es obliegt dem Staatsrat zu beurteilen, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, und gegebenenfalls eine Sanktion im Verhältnis zur Schwere der angeführten Handlungen und unter Berücksichtigung ihrer Umstände festzulegen. Überdies bietet die in Artikel 15^{ter} § 2 vorgesehene Möglichkeit zum Einreichen einer Klage beim Kassationshof gegen das Urteil des Staatsrates eine zusätzliche Rechtsprechungskontrolle, die vom Willen des Gesetzgebers zeugt, die Maßnahme mit möglichst vielen Garantien zum umgeben.

B.4.8.1. Nach Auffassung der klagenden Parteien beinhaltet die Maßnahme eine diskriminierende Einschränkung der in Artikel 19 der Verfassung gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung.

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist einer der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Sie ist sowohl durch Artikel 19 der Verfassung als auch durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet. Wie der Europäische Gerichtshof der Menschenrechte es bekundet, gilt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht nur für jene « Information » oder jene « Ideen », die Anklang finden oder die als harmlos oder gleichgültig betrachtet werden, sondern auch für diejenigen, welche den Staat oder irgendeine Gruppe der Bevölkerung schockieren, beunruhigen oder kränken. Dies gebieten der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne welche es keine demokratische Gesellschaft gibt (siehe unter anderem die Urteile vom 7. Dezember 1976, Handyside g/ Vereinigtes Königreich, § 49, vom 23. September 1998, Lehideux und Isorni g/ Frankreich, § 55, und vom 28. September 1999, Öztürk g/ Türkei, § 64).

Die angefochtene Maßnahme sieht die gesetzliche Möglichkeit vor, einer politischen Partei ihre Dotation der öffentlichen Hand in Höhe eines bestimmten Betrags oder für eine bestimmte Zeitspanne zu entziehen, wenn sie « offensichtlich und durch mehrere übereinstimmende

Indizien ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt [...] ». Es ist keine präventive Maßnahme. Sie entzieht die Grundrechte nicht der politischen Debatte (siehe oben, B.4.7.2).

Im übrigen sehen auch Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vor, daß die Freiheit der Meinungsäußerung bestimmten Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden kann, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der in den vorstehenden Vertragsbestimmungen ausdrücklich angeführten Ziele, beispielsweise zum Schutz der Rechte anderer, notwendig sind.

Schließlich besagt Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

« Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt. »

Diese Bestimmung ermöglicht es unter anderem, den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung durch Gruppierungen oder Einzelpersonen von dem Bereich des durch die Konvention gebotenen Schutzes auszuschließen.

B.4.8.2. Laut den angefochtenen Bestimmungen kann eine politische Partei ihre Dotation verlieren, wenn sie « durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber » eine feindselige Einstellung im Sinne von Artikel 15^{ter} § 1 zeigt. Der Gesetzgeber konnte auf diese Elemente verweisen, da politische Gruppierungen im allgemeinen keine Rechtspersönlichkeit haben und die Beeinflussung des Volkswillens sowohl durch eine politische Partei als solche als auch durch Elemente dieser Partei geschehen kann, insofern kein Zweifel über die Verbindung zwischen diesen Elementen und der betreffenden politischen Partei besteht.

Die Maßnahme wäre jedoch offensichtlich unverhältnismäßig, wenn sie zur Folge haben würde, daß die betreffende Partei einen Teil ihrer Dotation aufgrund einer feindseligen Ein-

stellung im Sinne von Artikel 15ter § 1 verlieren würde, die von einem der obenerwähnten Elemente ausgehen würde, während diese Partei dies öffentlich mißbilligt hätte.

B.4.8.3. Aus den gesamten vorstehenden Erwägungen wird deutlich, daß die Maßnahme des neuen Artikels 15ter nicht unverhältnismäßig ist zum angestrebten Ziel, vorbehaltlich der Erläuterungen unter B.4.7.2 und B.4.7.4 *in fine* und unter B.4.8.2.

B.4.9. Der erste, der zweite, der dritte, der sechste, der siebte, der achte und der neunte Klagegrund werden abgewiesen.

Vierter und fünfter Klagegrund

B.5.1. Der vierte und der fünfte Klagegrund beziehen sich beide auf die Befugnis des Staatsrates, die Streichung der Dotation der öffentlichen Hand für politische Parteien beschließen zu können.

Im vierten Klagegrund wird bemängelt, daß die in Artikel 15ter angeführten Rechtssachen einer zweisprachigen Kammer des Staatsrates vorgelegt werden. Gemäß dem fünften Klagegrund wird zu Unrecht der Staatsrat und nicht der ordentliche Richter für zuständig erklärt.

Es ist angebracht, den fünften Klagegrund, der die Befugnis des Staatsrates im allgemeinen anprangert, vor dem vierten Klagegrund zu prüfen, der sich spezifisch auf die Befugnis einer zweisprachigen Kammer des Staatsrates bezieht.

B.5.2. Der fünfte Klagegrund ist ausreichend deutlich, insofern er so zu verstehen ist, daß er den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den neuen Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989 und den neuen Artikel 16bis der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bemängelt, indem Streitfälle über bürgerliche Rechte zwischen Rechtsuntergebenen den ordentlichen Gerichtsbarkeiten unterbreitet würden, während die Entscheidung über die Streichung der Dotation einer politischen Partei ohne Rechtfertigung dem Staatsrat als Verwaltungsgerichtsbarkeit (Artikel 160 der Verfassung) anvertraut werde.

Dieser Klagegrund ist nicht annehmbar. Der Streitfall, der in Anwendung des angefochtenen Artikels 15^{ter} anhängig gemacht wird, bezieht sich in Wirklichkeit nicht auf ein bürgerliches Recht im Sinne von Artikel 144 der Verfassung, sondern auf die Erfüllung der Bedingungen für eine politische Partei, damit diese Anspruch auf eine Dotation der öffentlichen Hand haben kann. Es ist nicht erkennbar, weshalb es ungerechtfertigt sein sollte, in diesem Fall die Rechtssache der höchsten Verwaltungsgerichtsbarkeit zu unterbreiten, die über eigene Untersuchungsbefugnisse verfügt und die bereits in vielen anderen Angelegenheiten die Einhaltung von Bedingungen für den Erhalt von Zuschüssen der öffentlichen Hand überwacht.

B.5.3. Im vierten Klagegrund legt die klagende Partei ausreichend deutlich dar, daß es nach ihrer Auffassung diskriminierend sei, eine politische Partei, die der niederländischen Sprachgruppe angehöre, der Beurteilung einer zweisprachigen Kammer des Staatsrates zu unterwerfen, im Vergleich zu anderen Kategorien von Personen, deren Rechtssachen normalerweise einer einsprachigen Kammer unterbreitet würden.

Die der Verwaltungsabteilung des Staatsrates unterbreiteten Rechtssachen werden je nach Fall vor eine einsprachige oder eine zweisprachige Kammer gebracht, gemäß den in den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat (Artikel 51 ff.) enthaltenen Regeln.

Die spezifische Beschaffenheit der Rechtssachen, die aufgrund des angefochtenen Artikels 15^{ter} anhängig gemacht werden, bietet ein objektives Kriterium für den angeprangerten Behandlungsunterschied. Gemäß den Vorarbeiten « ist die zwingende Verweisung an eine zweisprachige Kammer des Staatsrates nicht verwunderlich, da es sich um einen Sachbereich handelt, der das Funktionieren des Föderalstaates schlechthin betrifft » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1197/3, S. 4).

Die Beurteilung durch eine zweisprachige statt durch eine einsprachige Kammer des Staatsrates beeinträchtigt nicht die Rechte der Verteidigung. Die Maßnahme steht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers, der die Entscheidung zur Streichung der Dotation für eine politische Partei mit möglichst vielen Garantien umgeben und eine einheitliche Auslegung des Gesetzes fördern wollte.

B.5.4. Der vierte und der fünfte Klagegrund werden abgewiesen.

Zehnter Klagegrund

B.6.1. Gemäß dem zehnten Klagegrund werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, « indem eine Klage beim Kassationshof gegen ein Urteil des Staatsrates ' keine aufschiebende Wirkung ' hat, während in einer solch wichtigen Angelegenheit das Recht auf einen doppelten Rechtszug auf jeden Fall beachtet werden muß ».

B.6.2. Mit den intervenierenden Parteien muß festgestellt werden, daß der Klagegrund nicht deutlich vermerkt, in welcher Hinsicht der im Klagegrund angefochtene Artikel 15^{ter} § 2 Satz 2 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen schaffen würde.

B.6.3. Der Klagegrund ist nicht zulässig.

Elfter Klagegrund

B.7.1. In diesem letzten Klagegrund wird angeführt, daß der neue Artikel 15^{ter} § 3 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem die Betroffenen einem durch Erlaß festgelegten Verfahren unterworfen würden, während « gleich welche Verfahrenspartei in jedem Rechtsstreit gesetzlichen Regeln unterworfen ist ».

B.7.2. Der Klagegrund ist rechtlich mangelhaft. Artikel 160 Absatz 1 der Verfassung sieht ausdrücklich vor, daß das Gesetz dem König die Macht übertragen kann, das Verfahren vor dem Staatsrat gemäß den Grundsätzen, die es festlegt, zu regeln.

B.7.3. Im übrigen ist der neue Artikel 15^{ter} selbstverständlich erst dann anwendbar, nachdem das Verfahren festgelegt worden ist, welches auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Beachtung der Rechte der Verteidigung, zu entsprechen hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vorbehaltlich dessen, daß die fraglichen Bestimmungen in engem Sinne auszulegen sind (B.4.7.2), die parlamentarische Immunität nicht beeinträchtigen dürfen (B.4.7.4) und für eine Partei, die das Element, das die feindselige Einstellung im Sinne von Artikel 15^{ter} gezeigt hat, öffentlich und eindeutig getadelt hätte, nicht zum Verlust der Dotation führen dürfen (B.4.8.2),

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

G. De Baets